

Förderverein Esslingen Nord e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Esslingen Nord e.V.“. Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Verbesserung der Wohn-und Lebensqualität von Bewohnern in den Stadtteilen des Esslinger Nordens. Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung gemeinsamer Ziele in der Jugend-und Altenarbeit, beim Umweltschutz, beim Sport, bei der Kunst, der Kleingärtnerei und der Kleintierzucht.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch Hilfe und Unterstützung.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kontaktperson zu nennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Stimmrecht in Mitgliederversammlung ausübt. Änderungsmitteilungen sind erst nach schriftlicher Mitteilung zu beachten.

2) Der Eintritt erfolgt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.

3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erstmals in der Gründungsversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1) Mitgliederversammlung

2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich an die Mitglieder unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich eine solche verlangen. Anträge zur Tagesordnung sollen 7 Tage vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich vorliegen.

3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des

Vorstandes entgegen. Ferner führt sie folgendes durch:

- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Entlastung des Kassenwartes,
- Beschlussfassung der Anträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und führt die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart/der Kassenwartin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin

- einer von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern mit Stimmrecht.

2) Wiederwahl ist möglich

3) Bei der Wahl in der Gründungsversammlung ist wie folgt zu verfahren:

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in wird in der ersten Wahl für drei Jahre, in der Folgezeit für zwei Jahre gewählt.

Alle anderen Funktionen werden in der Gründungsversammlung und den folgenden Mitgliederversammlungen auf zwei Jahre besetzt.

4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

5) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Die Vorsitzenden der Bürgerausschüsse von St. Bernhard-Wiflingshausen-Kennenburg und Wäldenbronn-Hohenkreuz-Serach und Obertal können grundsätzlich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und Auslagen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 8 Beschlussfassung

1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Versammlungs- und Protokollführung zu unterzeichnen.

2) Vorstand und Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 3 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden, wenn auf der Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung die Auflösung ausdrücklich vorgesehen war.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

1) Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.

2) Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Ziele zu verwenden.

3) Bestehen solche Einrichtungen nicht mehr, kann der Verein das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung in der Auflösungsversammlung.

Amtsgericht Esslingen am Neckar
Vereinsregister VR 1349

Gründungsversammlung am 10. September 1996
Tag der Eintragung 14. Januar 1997

Satzung letztmalig geändert am 3.12.2009

Wolfgang Drexler
Vorsitzender

Fred Coschurba
Stv. Vorsitzender